

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 03.05.2005, mit Änderung am 24.06.2008, am 11.06.2013, am 16.12.2014, am 26.07.2016 und am 22.10.2019, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 3 Stunden 26 Euro  
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 46 Euro  
von mehr als 6 Stunden 56 Euro  
(Tageshöchstsatz)
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich aufgewendeten Zeit wird für den Hin- und Rückweg pauschal je ½ Stunde hinzugerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag ist nach dem gesamten Zeitversäumnis zu berechnen. Dabei dürfen insgesamt die Tageshöchstsätze nicht überschritten werden. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf statt zweier halber Stunden nur der wirkliche Zeitabstand hinzugerechnet werden.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese besteht aus:

1. einem monatlichen Grundbetrag von 50 € und
2. einem Sitzungsgeld von 50 € (Tageshöchstsatz)
3. einem monatlichen Betrag von 23 € für die elektronische Ratsarbeit.

Der Entschädigung ist pauschal die Anschaffung und der Betrieb eines eigenen mobilen Endgeräts samt Zubehör in Höhe von 1.104 € zugrunde gelegt, bezogen auf einen Abschreibungszeitraum von vier Jahren.

Auf Antrag kann dieser Pauschalbetrag als zinsloses Darlehen gewährt werden. Dieses ist innerhalb von vier Jahren zu tilgen indem die monatliche Entschädigung (Ziff. 3) einbehalten wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist die Darlehensrestsumme sofort fällig.

- (2) Stadträte erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeinsamen Ausschusses und des Ältestenrats sowie für die Teilnahme an Sitzungen sämtlicher kommunaler Gremien, denen sie als Mitglieder angehören, sofern diese der Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse dienen. Sitzungsgeld wird ebenfalls für Ortsbesichtigungen auf Einladung des Vorsitzenden des Gemeinderats und für Fraktionssitzungen gezahlt.
- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zusätzlich zu dem in Absatz 1 Nr.1 genannten Grundbetrag einen monatlichen Grundbetrag von 100 €.

- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten pro Einsatz eine Entschädigung in Höhe des Betrags des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 Nr. 2.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn die ehrenamtlichen Stadträte ihr Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausüben, für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 3 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen in Form einer Pauschale pro angefangener Stunde erstattet, deren Höhe dem aktuell gültigen Stundensatz des Mindestlohns entspricht. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A16 geltende Stufe.

### **§ 5 Inkrafttreten \***

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.09.1993 außer Kraft.

\*) Die Änderung vom 24.06.2008 tritt am 01.07.2008 in Kraft.

\*) Die Änderung vom 11.06.2013 tritt am 16.06.2013 in Kraft.

\*) Die Änderung vom 16.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

\*) Die Änderung vom 26.07.2016 tritt am 31.07.2016 in Kraft, mit Ausnahme von § 3, der rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft tritt.

\*) Die Änderung vom 22.10.2019 tritt am 01.12.2019 in Kraft.